

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 14.07.2015

Bundesfinanzministerium verändert Spielregeln für Auslagerung auf Pensionsfonds

Schon länger waberte der Entwurf eines BMF-Schreibens zur Auslagerung von Versorgungszusagen auf einen Pensionsfonds durch den Raum. Nun ist das neue BMF-Schreiben vom 10.7.2015 (IV C 6 - S 2144/07/10003) da und nimmt zum Betriebsausgabenabzug im Rahmen einer Auslagerung nach § 3 Nr. 66 EStG Stellung. Das Schreiben nimmt Bezug auf das BMF-Schreiben vom 26.10.2006 und soll wohl als Ergänzung verstanden werden.

Hier die wichtigsten Punkte:

1. Können künftige Rentenanpassung gemäß § 16 BetrAVG berücksichtigt werden?

Grundsätzlich nein, da künftige Rentenanpassungen, soweit sie nicht fest zugesagt sind, für zum Zeitpunkt der Übertragung bereits erdiente Versorgungsanswartschaften keine Verpflichtung im Sinne von § 4e Abs. 3 Satz 1 EStG darstellen. Aus Vereinfachungsgründen kann jedoch für Verpflichtungen, die einer Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG unterliegen, pauschal eine jährliche Erhöhung von bis zu einem Prozent berücksichtigt werden.

2. Wie ist der erdiente Teil zu ermitteln?

a. Der erdiente Teil der Versorgungsanswartschaft ist nach § 2 BetrAVG zu ermitteln. Es ist auf den Zeitpunkt der Übertragung abzustellen. Es entfällt damit die im BMF-Schreiben vom 26.10.2006 Rz 4 und 5 eröffnete "steuerliche" Quotierung (Teilwert nach § 6a EStG zu Barwert der künftigen Leistungen).

b. Soll nicht der erdiente Teil der zugesagten Versorgungsleistungen auf den Pensionsfonds übertragen werden, sondern ein konstanter Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenanspruch durch den Pensionsfondstarif abgedeckt werden, ist durch einen Barwertvergleich auf Basis aktueller, steuerlich anerkannter Rechnungsgrundlagen für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen gemäß § 6a EStG die Gleichwertigkeit des rechnerisch übertragsfähigen sog. Past Service mit der auf den Pensionsfonds übertragenen Versorgung nachzuweisen (Barwertvergleich erdiente Versorgung vs. übertragene Versorgung).

c. Die körperschaftsteuerlichen Regelungen für beherrschende GGF von Kapitalgesellschaften bleiben davon unberührt. Dies gilt insbes. auch für das Rückwirkungs- und Nachzahlungsverbot. Demzufolge können steuerlich zugesagte Versorgungsleistungen und deren Erhöhungen erst ab dem Zeitpunkt der Zusage oder Erhöhung erdient werden.

3. Wie hoch ist die maßgebende Rückstellung in der Steuerbilanz im Sinne von § 4e Abs. 3 S. 3 EStG?

Im Falle der Auflösung einer Pensionsrückstellung stellt die Finanzverwaltung bei der Ermittlung der sofort als Betriebsausgaben abzugsfähigen Leistungen auf die am vorangegangenen Bilanzstichtag gebildete Pensionsrückstellung ab. Ein sofortiger Betriebsausgabenabzug nach § 4e Abs. 3 S. 3 EStG ist nur möglich, soweit die Auflösung der Pensionsrückstellung auf einer Übertragung des erdienten Teils auf den Pensionsfonds beruht. Eine Auflösung der Rückstellung aus anderen Gründen ist nicht zu berücksichtigen (Beispiel: Auflösung eines Teiles der Rückstellung, weil der Future Service auf eine Unterstützungskasse übertragen wird.)

Achtung: Bei einer Abweichung des Übertragungszeitpunkts vom Bilanzstichtag, kann die (fiktive) Pensionsrückstellung, die zu diesem Zeitpunkt maßgebend wäre, auch dann nicht zugrunde gelegt werden, wenn eine gebildete Rückstellung nicht aufzulösen ist, weil z.B. sich zwischen dem letzten Bilanzstichtag und dem Übertragungszeitpunkt die Pensionsleistungen erhöht haben.

4. Auf welche Fälle ist das neue Schreiben anzuwenden?

Auf alle noch offenen Fälle ist das Schreiben anzuwenden.

Ausnahmen:

a) Die sog. steuerliche Quotierung (oben 2a) kann letztmalig bei Übertragungen bis zum 31.12.2015 angewandt werden.

b) Wird vor dem 01.01.2016 eine Pensionszusage, bei der sich die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft rätierlich nach § 2 BetrAVG ermittelt wurde, auf einen Pensionsfonds übertragen und wird ein konstanter Rentenanspruch auf Basis der zeiträtierlichen verdienten Altersrente auf den Pensionsfonds übertragen, dann ist ein Barwertvergleich (s. oben 2b) nicht erforderlich. Dies gilt auch wenn der zeiträtierliche Anspruch nicht genau dem verdienten Teil der Pensionszusage entspricht, z.B. weil es sich um eine steigende, dienstzeitabhängige Pensionszusage handelt. Eine steuerfreie Übertragung auf der Grundlage des ausfinanzierten Teils (Quotient Teilwert / Barwert) ist in diesem Fall nicht zulässig. Alle Versorgungszusagen sind einheitlich zu behandeln. Bei beitragsorientierten Leistungszusagen / Entgeltumwandlungen tritt an die Stelle des zeiträtierlichen Anspruch die erreichte Anwartschaft nach § 2 Abs. 5a BetrAVG. Im Falle von Unterstützungskassen ist dies analog anzuwenden.

Hinweis für die Praxis:

Der zeitliche Rahmen für die Umsetzung nach alter Rechtsauffassung ist sehr eng, da Auslagerungen oft nicht kurzfristig entschieden werden. Leider hat das BMF-Schreiben die Chance nicht genutzt, die Übertragung auf Pensionsfonds zu erleichtern, im Gegenteil der rigide Rahmen ist festzementiert worden. Angesichts der Auswirkungen der Niedrigzinsphase hätte man sich gewünscht, dass deutsche Unternehmen mehr Spielräume zur Bilanzbereinigung bekommen hätten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de